

**ANHANG II**

# MELDUNGEN VON ZAHLUNGSDIENSTLEISTERN IN BEZUG AUF DIE HÖHE DER ENTGELTE FÜR ÜBERWEISUNGEN UND ZAHLUNGSKONTEN SOWIE VERWEIGERTE TRANSAKTIONEN – ERLÄUTERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

[MELDUNGEN VON ZAHLUNGSDIENSTLEISTERN IN BEZUG AUF DIE HÖHE DER ENTGELTE FÜR ÜBERWEISUNGEN UND ZAHLUNGSKONTEN SOWIE VERWEIGERTE TRANSAKTIONEN – ERLÄUTERUNGEN 1](#_Toc209186228)

[ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 2](#_Toc209186229)

[MELDEBOGEN S 01.01: GESAMTZAHL UND GESAMTWERT DER ÜBERWEISUNGEN UND ECHTZEITÜBERWEISUNGEN 4](#_Toc209186230)

[MELDEBOGEN S 01.02: GESAMTZAHL UND GESAMTWERT DER ÜBERWEISUNGEN UND ECHTZEITÜBERWEISUNGEN (nur für Zahlungsdienstleister in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten) 12](#_Toc209186231)

[MELDEBOGEN S 02.01: ENTGELTE FÜR ÜBERWEISUNGEN UND ECHTZEITÜBERWEISUNGEN 13](#_Toc209186232)

[MELDEBOGEN S 02.02: ENTGELTE FÜR ÜBERWEISUNGEN UND ECHTZEITÜBERWEISUNGEN (nur für Zahlungsdienstleister in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten) 16](#_Toc209186233)

[MELDEBOGEN S 03.00: GESAMTZAHL DER ZAHLUNGSKONTEN UND GESAMTENTGELTE FÜR ZAHLUNGSKONTEN (IN LANDESWÄHRUNG) 17](#_Toc209186234)

[MELDEBOGEN S 04.00: ANZAHL DER VERWEIGERTEN ECHTZEITÜBERWEISUNGEN 19](#_Toc209186235)

# ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Inhalt

1. Dieser Anhang enthält die Erläuterungen zum Ausfüllen der einzelnen Meldebögen in Anhang I. Sie richten sich an die Zahlungsdienstleister und enthalten Verweise auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen.
2. Anhang I enthält sechs verschiedene Meldebögen. Sie betreffen:
   * Gesamtzahl und Gesamtwert der Überweisungen und Echtzeitüberweisungen (in Landeswährung) (S 01.01)
   * Gesamtzahl und Gesamtwert der Überweisungen und Echtzeitüberweisungen (in Euro) (S 01.02)
   * Entgelte für Überweisungen und Echtzeitüberweisungen (in Landeswährung) (S 02.01)
   * Entgelte für Überweisungen und Echtzeitüberweisungen (in Euro) (S 02.02)
   * Gesamtzahl der Zahlungskonten und Gesamtentgelte für Zahlungskonten (in Landeswährung) (S 03.00)
   * Anzahl der verweigerten Echtzeitüberweisungen (S 04.00)
3. In den Meldebögen in Anhang I geben die Zahlungsdienstleister in den Spalten „Anzahl“ numerische Werte entsprechend den spezifischen Erläuterungen für diese Meldebögen an.
4. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte; Z-Achse}. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen {Meldebogen; Zeile}, gegebenenfalls mit Z-Achse.

Umfang der Berichterstattung

1. Zahlungsdienstleister, die in Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, für die die Meldepflichten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[[1]](#footnote-2) gelten, übermitteln die Meldebögen S 01.01, S 02.01, S 03.00 und S 04.00 mit allen in diesem Anhang aufgeführten Datenpunkten, es sei denn, die jeweils zuständigen nationalen Behörden gestatten ihnen, nur einen Verweis (gegebenenfalls mit Link) auf identische, bereits übermittelte Datenpunkte anzugeben.
2. Zahlungsdienstleister in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten, die die Entgegennahme und Versendung regelmäßiger Überweisungen in Euro anbieten, sind auch verpflichtet, ihren Zahlungsdienstnutzern die Entgegennahme und Versendung von Echtzeitüberweisungen in Euro anzubieten. Diese Zahlungsdienstleister sollten sich außerdem an die Verpflichtungen in Bezug auf die Entgelte halten, die sie von Zahlern und Zahlungsempfängern für die Versendung und Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen in Euro erheben. Sie fallen somit auch unter die Meldepflichten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012. Daher übermitteln sie alle Meldebögen mit allen in diesem Anhang aufgeführten Datenpunkten, es sei denn, die jeweils zuständigen nationalen Behörden gestatten ihnen, nur einen Verweis (gegebenenfalls mit Link) auf identische, bereits übermittelte Datenpunkte anzugeben.
3. Zweigniederlassungen von Zahlungsdienstleistern, die in anderen Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaaten ihrer Muttergesellschaften ansässig sind, übermitteln ihre Daten der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, während die Muttergesellschaften ihre Daten bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen.
4. Die Vorschriften in Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gelten für Überweisungen und Echtzeitüberweisungen, wobei die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Zahlungsvorgänge ausgenommen sind. Darüber hinaus sieht Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vor, dass die Europäische Kommission auch die Entwicklung der Entgelte für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro – bzw. in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung – bewertet. Inländische und grenzüberschreitende Überweisungen sind in Artikel 2 Nummern 26 und 27 der genannten Verordnung definiert. Um festzustellen, ob eine Überweisung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, sind daher sowohl die Währung der Überweisung (die Überweisung erfolgt in Euro oder in der Landeswährung der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist) als auch der Standort des Zahlungsdienstleisters (der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers sind in der Union ansässig) zu berücksichtigen.
5. Entgelte für Überweisungen in Euro werden stets in Euro angegeben, auch wenn sie in einer anderen Währung erhoben wurden.
6. Entgelte für Überweisungen, die auf die Landeswährung eines Nicht-Euro-Mitgliedstaats lauten, sind in dieser Landeswährung anzugeben, auch wenn sie in einer anderen Währung erhoben wurden. Die Umrechnung von Entgelten in Euro oder andere Landeswährungen erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank[[2]](#footnote-3) unter Verwendung des Referenzwechselkurses der EZB oder der für diese Transaktionen zugrunde gelegten Wechselkurse.
7. Das Währungsumrechnungsentgelt ist nicht auszuweisen.
8. Die Zahlungsdienstleister legen die sechs Meldebögen aus Anhang I für jeden Bezugszeitraum getrennt vor.

# MELDEBOGEN S 01.01: GESAMTZAHL UND GESAMTWERT DER ÜBERWEISUNGEN UND ECHTZEITÜBERWEISUNGEN

Allgemeine Anmerkungen

13. Im Meldebogen S 01.01 geben die Zahlungsdienstleister die Anzahl und den Wert der versendeten Überweisungen und Echtzeitüberweisungen an; Zahlungsdienstleister, die in Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, geben den Wert in Euro an, und Zahlungsdienstleister, die in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, in der jeweiligen Landeswährung.

Unter Anzahl und Wert der Überweisungen und Echtzeitüberweisungen gibt der Zahlungsdienstleister die im Bezugszeitraum versendeten Überweisungen an, aufgeschlüsselt nach:

a) kostenlosen und kostenpflichtigen Überweisungen;

b) Art des Kunden, der die Überweisung auslöst;

c) inländischen und grenzüberschreitenden Überweisungen;

d) verwendeter Zahlungsauslösemethode.

Die Summe der gemäß den Buchstaben a, b und c aufgeschlüsselten Datenpunkte ergibt die Gesamtzahl bzw. den Gesamtwert der gemeldeten Überweisungen.

Für die in Buchstabe d genannte Aufschlüsselung geben die Zahlungsdienstleister bei den „elektronisch über Online-Banking ausgelösten“ Überweisungen Vorgänge an, die online als Einzelüberweisung ausgelöst wurden, und Vorgänge, die als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst wurden. Als Datei/Sammelüberweisung ausgelöste Überweisungen sind elektronisch initiierte Vorgänge im Rahmen einer Gruppe von Überweisungen, die der Zahler über eine Standleitung zusammen auslöst. Jede Überweisung im Rahmen einer Sammelüberweisung wird bei der Meldung der Anzahl der Transaktionen als separate Überweisung gezählt.

1. Im Meldebogen S 01.01 geben die Zahlungsdienstleister die Anzahl und den Wert der entgegengenommenen Überweisungen und Echtzeitüberweisungen an; Zahlungsdienstleister, die in Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, geben den Wert in Euro an, und Zahlungsdienstleister, die in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, in der jeweiligen Landeswährung. Unter Anzahl und Wert der Überweisungen und Echtzeitüberweisungen gibt der Zahlungsdienstleister die im Bezugszeitraum entgegengenommenen Überweisungen an, aufgeschlüsselt nach kostenlosen und kostenpflichtigen Überweisungen.
2. Die Angaben in diesem Meldebogen sind auf Gesamtebene zu übermitteln.

Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 01.01

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile; Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010;  0010 | **Gesamtzahl der versendeten Überweisungen**  Gesamtzahl der versendeten Überweisungen in Landeswährung |
| 0010;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |

|  |  |
| --- | --- |
| 0010;  0030 | **Gesamtwert der versendeten Überweisungen**  Gesamtwert aller versendeten Überweisungen in Landeswährung (Angabe in Landeswährung) |
| 0010;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0010;  0050 | **Gesamtzahl der entgegengenommenen Überweisungen**  Gesamtzahl der entgegengenommenen Überweisungen in Landeswährung |
| 0010;  0060 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0010;  0070 | **Gesamtwert der entgegengenommenen Überweisungen**  Gesamtwert aller entgegengenommenen Überweisungen in Landeswährung (Angabe in Landeswährung) |
| 0010;  0080 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0020;  0010 | **Gesamtzahl der elektronisch über Online-Banking ausgelösten versendeten Überweisungen**  Gesamtzahl aller Überweisungen, die über Online-Banking ausgelöst wurden, einschließlich Überweisungen im Rahmen einer Datei/Sammelüberweisung, und über Zahlungsauslösedienste |
| 0020;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0020;  0030 | **Gesamtwert der elektronisch über Online-Banking ausgelösten versendeten Überweisungen**  Gesamtwert aller Überweisungen, die über Online-Banking ausgelöst wurden, einschließlich Überweisungen im Rahmen einer Datei/Sammelüberweisung, und über Zahlungsauslösedienste (Angabe in Landeswährung) |
| 0020;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0030;  0010 | **Gesamtzahl der über einen mobilen Zahlungsvorgang ausgelösten versendeten Überweisungen**  Gesamtzahl der Überweisungen, die über einen mobilen Zahlungsvorgang ausgelöst wurden, wobei die Zahlungsdaten und ‑anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet oder bestätigt werden. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (person-to-person) oder C2B-Transaktionen (consumer-to-business) ausgelöst werden können, gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013. |
| 0030; | **davon Echtzeitüberweisungen** |

|  |  |
| --- | --- |
| 0020 |  |
| 0030;  0030 | **Gesamtwert der über einen mobilen Zahlungsvorgang ausgelösten versendeten Überweisungen**  Gesamtwert der Überweisungen (Angabe in Landeswährung), die über einen mobilen Zahlungsvorgang ausgelöst wurden, wobei die Zahlungsdaten und ‑anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet oder bestätigt werden. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (person-to-person) oder C2B-Transaktionen (consumer-to-business) ausgelöst werden können, gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013. |
| 0030;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0040;  0010 | **Gesamtzahl der beleghaft ausgelösten versendeten Überweisungen**  Gesamtzahl der vom Zahler beleghaft ausgelösten Überweisungen, wobei eine „beleghaft ausgelöste Überweisung“ gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 eine Überweisung bezeichnet, „die vom Zahler in Papierform oder durch Anweisung am Schalter (over the counter – OTC) einer Bank zur Durchführung einer Überweisung ausgelöst wird, sowie alle sonstigen Überweisungen, die manuell bearbeitet werden“. |
| 0040;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0040;  0030 | **Gesamtwert der beleghaft ausgelösten versendeten Überweisungen**  Gesamtwert der vom Zahler beleghaft ausgelösten Überweisungen (Angabe in Landeswährung), wobei eine „beleghaft ausgelöste Überweisung“ gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 eine Überweisung bezeichnet, „die vom Zahler in Papierform oder durch Anweisung am Schalter (over the counter – OTC) einer Bank zur Durchführung einer Überweisung ausgelöst wird, sowie alle sonstigen Überweisungen, die manuell bearbeitet werden“. |
| 0040;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0050;  0010 | **Gesamtzahl der versendeten Inlandsüberweisungen**  Gesamtzahl der Inlandsüberweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im selben Mitgliedstaat ansässig sind |
| 0050;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |

|  |  |
| --- | --- |
| 0050;  0030 | **Gesamtwert der versendeten Inlandsüberweisungen**  Gesamtwert aller Überweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im selben Mitgliedstaat ansässig sind. Der Wert wird in Landeswährung angegeben. |
| 0050;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0060;  0010 | **Gesamtzahl der versendeten grenzüberschreitenden Überweisungen**  Gesamtzahl der Überweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind. Grenzüberschreitende Transaktionen, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb der Union ansässig ist, sind nicht auszuweisen. |
| 0060;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0060; 0030 | **Gesamtwert der versendeten grenzüberschreitenden Überweisungen**  Gesamtwert der Überweisungen (Angabe in Landeswährung), bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind. Grenzüberschreitende Transaktionen, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb der Union ansässig ist, sind nicht auszuweisen. |
| 0060;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0070;  0010 | **Gesamtzahl der kostenlos versendeten Überweisungen**  Gesamtzahl der kostenlos versendeten Überweisungen, einschließlich Überweisungen, die im Rahmen eines kostenpflichtigen Zahlungskontos unentgeltlich erfolgen |
| 0070;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0070;  0030 | **Gesamtwert der kostenlos versendeten Überweisungen**  Gesamtwert aller kostenlos versendeten Überweisungen (Angabe in Landeswährung), einschließlich Überweisungen, die im Rahmen eines kostenpflichtigen Zahlungskontos unentgeltlich erfolgen |
| 0070;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0070;  0050 | **Gesamtzahl der kostenlos entgegengenommenen Überweisungen**  Gesamtzahl der kostenlos entgegengenommenen Überweisungen, einschließlich Überweisungen, die im Rahmen eines kostenpflichtigen Zahlungskontos unentgeltlich erfolgen |

|  |  |
| --- | --- |
| 0070;  0060 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0070;  0070 | **Gesamtwert der kostenlos entgegengenommenen Überweisungen**  Gesamtwert aller kostenlos entgegengenommenen Überweisungen (Angabe in Landeswährung), einschließlich Überweisungen, die im Rahmen eines kostenpflichtigen Zahlungskontos unentgeltlich erfolgen |
| 0070;  0080 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0080; 0010 | **Gesamtzahl der versendeten Überweisungen, für die der Zahler belastet wurde**  Gesamtzahl der Überweisungen, bei denen die einzelne Überweisung nicht im Rahmen eines kostenpflichtigen Zahlungskontos unentgeltlich erfolgt, sondern der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei seinem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt erhoben hat |
| 0080;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0080; 0030 | **Gesamtwert der versendeten Überweisungen, für die der Zahler belastet wurde**  Gesamtwert aller versendeten Überweisungen (Angabe in Landeswährung), bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei seinem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt erhoben hat |
| 0080;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0080; 0050 | **Gesamtzahl der entgegengenommenen Überweisungen, für die der Zahlungsempfänger belastet wurde**  Gesamtzahl der Überweisungen, bei denen die einzelne Überweisung nicht im Rahmen eines kostenpflichtigen Zahlungskontos unentgeltlich erfolgt, sondern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bei seinem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt erhoben hat |
| 0080;  0060 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0080;  0070 | **Gesamtwert der entgegengenommenen Überweisungen, für die der Zahlungsempfänger belastet wurde**  Gesamtwert aller entgegengenommenen Überweisungen (Angabe in Landeswährung), bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bei seinem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt erhoben hat |
| 0080;  0080 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0090;  0010 | **Gesamtzahl der versendeten Überweisungen, die von Zahlungsdienstnutzern ausgelöst wurden, die keine Verbraucher sind**  Gesamtzahl aller Überweisungen von Zahlungskonten, deren Inhaber Zahlungsdienstnutzer sind, die keine Verbraucher sind, einschließlich natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, und juristischer Personen |
| 0090;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0090; 0030 | **Gesamtwert der versendeten Überweisungen, die von Zahlungsdienstnutzern ausgelöst wurden, die keine Verbraucher sind**  Gesamtwert aller Überweisungen (Angabe in Landeswährung) von Zahlungskonten, deren Inhaber Zahlungsdienstnutzer sind, die keine Verbraucher sind, einschließlich natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, und juristischer Personen |
| 0090;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0100; 0010 | **Gesamtzahl der versendeten Überweisungen, die von Verbrauchern ausgelöst wurden**  Gesamtzahl der Überweisungen, die von Zahlungskonten ausgelöst wurden, deren Inhaber Verbraucher sind |
| 0100;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0100; 0030 | **Gesamtwert der versendeten Überweisungen, die von Verbrauchern ausgelöst wurden**  Gesamtwert aller Überweisungen (Angabe in Landeswährung), die von einem Verbraucher ausgelöst wurden |
| 0100;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |

# MELDEBOGEN S 01.02: GESAMTZAHL UND GESAMTWERT DER ÜBERWEISUNGEN UND ECHTZEITÜBERWEISUNGEN (nur für Zahlungsdienstleister in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten)

1. Im Meldebogen S 01.02 geben die Zahlungsdienstleister, die in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, die Anzahl und den Wert der versendeten und entgegengenommenen Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro ohne weitere Aufschlüsselung an.

Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 01.02

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile; Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010;  0010 | **Gesamtzahl der versendeten Überweisungen**  Gesamtzahl der versendeten Überweisungen in Euro |
| 0010;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0010;  0030 | **Gesamtwert der versendeten Überweisungen**  Gesamtwert aller versendeten Überweisungen in Euro (Angabe in Euro) |
| 0010;  0040 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0010;  0050 | **Gesamtzahl der entgegengenommenen Überweisungen**  Gesamtzahl der entgegengenommenen Überweisungen in Euro |
| 0010;  0060 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0010;  0070 | **Gesamtwert der entgegengenommenen Überweisungen**  Gesamtwert aller entgegengenommenen Überweisungen in Euro (Angabe in Euro) |
| 0010;  0080 | **davon Echtzeitüberweisungen** |

# MELDEBOGEN S 02.01: ENTGELTE FÜR ÜBERWEISUNGEN UND ECHTZEITÜBERWEISUNGEN

Allgemeine Anmerkungen

1. Im Meldebogen S 02.01 geben die Zahlungsdienstleister die Entgelte an, die sie im Bezugszeitraum bei den Zahlungsdienstnutzern für die versendeten Überweisungen und Echtzeitüberweisungen erhoben haben; Zahlungsdienstleister, die in Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, geben den Wert in Euro an, und Zahlungsdienstleister, die in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, in der jeweiligen Landeswährung. Der Wert der Entgelte für versendete Überweisungen und Echtzeitüberweisungen im Bezugszeitraum wird aufgeschlüsselt nach:

(a) inländischen und grenzüberschreitenden Überweisungen;

(b) Art des Kunden, der die Überweisung auslöst;

(c) Zahlungsauslösemethode.

1. Die Summe der gemäß den Buchstaben a und b aufgeschlüsselten Datenpunkte ergibt den Gesamtwert der Entgelte für die gemeldeten Überweisungen.
2. Im Meldebogen S 02.01 geben die Zahlungsdienstleister außerdem ohne weitere Aufschlüsselung die Entgelte an, die sie bei den Zahlungsdienstnutzern für die entgegengenommenen Überweisungen und Echtzeitüberweisungen erhoben haben; Zahlungsdienstleister, die in Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, geben den Wert in Euro an, und Zahlungsdienstleister, die in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, in der jeweiligen Landeswährung.

Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 02.01

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile; Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010;  0010 | **Gesamtwert der Entgelte für versendete Überweisungen**  Gesamtwert der Entgelte für versendete Überweisungen (Angabe in Landeswährung) |
| 0010;  0020 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |
| 0010; 0030 | **Gesamtwert der Entgelte für entgegengenommene Überweisungen**  Gesamtwert der Entgelte für entgegengenommene Überweisungen (Angabe in Landeswährung) |
| 0010;  0040 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |
| 0020;  0010 | **Gesamtwert der Entgelte für elektronisch über Online-Banking ausgelöste versendete Überweisungen**  Gesamtwert der Entgelte für versendete Überweisungen, die über Online-Banking ausgelöst wurden, einschließlich Überweisungen im Rahmen einer Datei/Sammelüberweisung, und über Zahlungsauslösedienste |
| 0020;  0020 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |
| 0030;  0010 | **Gesamtwert der Entgelte für über einen mobilen Zahlungsvorgang ausgelöste versendete Überweisungen**  Gesamtwert der Entgelte für versendete Überweisungen (Angabe in Landeswährung), die über einen mobilen Zahlungsvorgang ausgelöst wurden, wobei die Zahlungsdaten und ‑anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet oder bestätigt werden. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (person-to-person) oder C2B-Transaktionen (consumer-to-business) ausgelöst werden können, gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013. |
| 0030;  0020 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |
| 0040;  0010 | **Gesamtwert der Entgelte für beleghaft ausgelöste versendete Überweisungen** |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtwert der Entgelte für vom Zahler beleghaft ausgelöste Überweisungen (Angabe in Landeswährung), wobei eine „beleghaft ausgelöste Überweisung“ gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 eine Überweisung bezeichnet, „die vom Zahler in Papierform oder durch Anweisung am Schalter (over the counter – OTC) einer Bank zur Durchführung einer Überweisung ausgelöst wird, sowie alle sonstigen Überweisungen, die manuell bearbeitet werden“. |
| 0040;  0020 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |
| 0050;  0010 | **Gesamtwert der Entgelte für versendete Inlandsüberweisungen**  Gesamtwert der Entgelte für Überweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im selben Mitgliedstaat ansässig sind. Der Wert wird in Landeswährung angegeben. |
| 0050;  0020 | **davon Echtzeitüberweisungen** |
| 0060;  0010 | **Gesamtwert der Entgelte für versendete grenzüberschreitende Überweisungen**  Gesamtwert der Entgelte für Überweisungen (Angabe in Landeswährung), bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind.  Entgelte für grenzüberschreitende Transaktionen, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb der Union ansässig ist, sind nicht auszuweisen. |
| 0060;  0020 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |
| 0070;  0010 | **Gesamtwert der Entgelte für versendete Überweisungen, die von Zahlungsdienstnutzern ausgelöst wurden, die keine Verbraucher sind**  Gesamtwert der Entgelte für Überweisungen (Angabe in Landeswährung), die von Zahlungsdienstnutzern ausgelöst wurden, die keine Verbraucher sind |
| 0070;  0020 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |
| 0080; 0010 | **Gesamtwert der Entgelte für versendete Überweisungen, die von Verbrauchern ausgelöst wurden**  Gesamtwert der Entgelte für Überweisungen (Angabe in Landeswährung), die von einem Verbraucher ausgelöst wurden |
| 0080;  0020 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |

# MELDEBOGEN S 02.02: ENTGELTE FÜR ÜBERWEISUNGEN UND ECHTZEITÜBERWEISUNGEN (nur für Zahlungsdienstleister in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten)

1. Im Meldebogen S 02.02 geben die Zahlungsdienstleister, die in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, die Entgelte für die versendeten und entgegengenommenen Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro ohne weitere Aufschlüsselung an.

Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 02.02

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile; Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010;  0010 | **Gesamtwert der Entgelte für versendete Überweisungen**  Gesamtwert der Entgelte für versendete Überweisungen (Angabe in Euro) |
| 0010;  0020 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |
| 0010;  0030 | **Gesamtwert der Entgelte für entgegengenommene Überweisungen**  Gesamtwert der Entgelte für entgegengenommene Überweisungen (Angabe in Euro) |
| 0010;  0040 | **davon für Echtzeitüberweisungen** |

# MELDEBOGEN S 03.00: GESAMTZAHL DER ZAHLUNGSKONTEN UND GESAMTENTGELTE FÜR ZAHLUNGSKONTEN (IN LANDESWÄHRUNG)

Allgemeine Anmerkungen

1. Meldebogen S 03.00 enthält Angaben zur Anzahl der Zahlungskonten und zu den im Bezugszeitraum für diese Konten insgesamt erhobenen Entgelten.
2. Zahlungsdienstleister, die in Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, geben den Wert der Entgelte in Euro an, und Zahlungsdienstleister, die in Nicht-Euro-Mitgliedstaaten ansässig sind, in der jeweiligen Landeswährung. Wurden Entgelte in einer anderen Währung als der in diesem Meldebogen verwendeten Berichtswährung erhoben, so wird der Wert dieser Entgelte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 unter Verwendung des Referenzwechselkurses der EZB oder der für diese Transaktionen zugrunde gelegten Wechselkurse in Euro oder in die betreffende Landeswährung umgerechnet.

Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 03.00

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile; Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010;  0010 | **Gesamtzahl der Zahlungskonten** |
|  | Die Gesamtzahl der Zahlungskonten entspricht der Anzahl am Ende des Bezugszeitraums.  Dabei sind alle Zahlungskonten anzugeben, unabhängig von der Währung, auf die sie lauten. |
| 0010;  0020 | **Gesamtwert der Entgelte für Zahlungskonten**  Der Gesamtwert der Entgelte bezieht sich auf den gezahlten Gesamtbetrag. Dieser Betrag entspricht den jährlichen Gesamtkosten des Zahlungskontos, die einigen Kontoinhabern in der jährlichen Entgeltaufstellung mitgeteilt werden. Bei Konten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-4) fallen und für die keine Entgeltaufstellung vorgeschrieben ist und dem Kontoinhaber keine solche Aufstellung vorgelegt wird, entspricht die Angabe den jährlichen Gesamtentgelten, die die Kontoinhaber für die mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste gezahlt haben; diese Entgelte können je nach Anzahl und Art der erbrachten Dienste und der Art der Preisgestaltung der Zahlungsdienstleister variieren.  Die Angabe erfolgt in Landeswährung.  Bei Konten mit Pauschalentgelt, d. h. Zahlungskonten, bei denen ein oder mehrere Leistungen bereits im Servicepaket enthalten sind, wird lediglich das für das Konto insgesamt erhobene Pauschalentgelt angegeben und gegebenenfalls die zusätzlichen Entgelte für Leistungen, die nicht durch das Pauschalentgelt abgedeckt sind.  Dabei sind alle Entgelte anzugeben, unabhängig von der Währung.  Das Währungsumrechnungsentgelt ist nicht auszuweisen. |
| 0010;  0030 | **Gesamtwert der Entgelte für die Führung von Zahlungskonten**  Das Entgelt für die Kontoführung bezieht sich auf allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste, die in dem Mitgliedstaat, in dem der meldende Zahlungsdienstleister tätig ist, am häufigsten angeboten und den Kontoinhabern in der Entgeltinformation mitgeteilt werden. Bei Konten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/92/EU fallen und für die die Entgeltinformation weder verbindlich vorgeschrieben ist noch dem Kontoinhaber mitgeteilt wird, enthält die Angabe das Entgelt für die Führung des Zahlungskontos, d. h. die Entgelte, die der Dienstleister für die Führung des vom Kunden zu nutzenden Kontos gemäß der von jedem Mitgliedstaat erstellten und für den betreffenden meldenden Zahlungsdienstleister geltenden nationalen Liste der repräsentativsten Dienste im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto erhebt.  Die Angabe erfolgt in Landeswährung.  Bei Konten mit Pauschalentgelt, d. h. Zahlungskonten, bei denen ein oder mehrere Leistungen bereits im Servicepaket enthalten sind, wird lediglich das für das Konto insgesamt erhobene Pauschalentgelt angegeben.  Dabei sind alle Entgelte anzugeben, unabhängig von der Währung.  Das Währungsumrechnungsentgelt ist nicht auszuweisen. |

# MELDEBOGEN S 04.00: ANZAHL DER VERWEIGERTEN ECHTZEITÜBERWEISUNGEN

Allgemeine Anmerkungen

1. Im Meldebogen S 04.00 geben die Zahlungsdienstleister die Anzahl der im Bezugszeitraum aufgrund der Anwendung der gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen verweigerten Echtzeitüberweisungen an.
2. Anhand dieser Angabe wird überprüft, wie viele Echtzeitüberweisungen von einer Einrichtung oder an eine Einrichtung, die gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen unterliegt, nicht ausgeführt werden durften, unabhängig vom verwendeten Mechanismus. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers die Ausführung eines ausgelösten Vorgangs eingestellt hat oder der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Gelder eingefroren hat, bevor eine Echtzeitüberweisung ausgelöst wurde, oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Gelder eingefroren hat, nachdem die Echtzeitüberweisung auf einem Konto eingegangen ist.
3. Die Anzahl der verweigerten Echtzeitüberweisungen enthält sowohl alle Überweisungen innerhalb ein und desselben Zahlungsdienstleisters als auch Überweisungen zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern.

Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.00

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile; Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010;  0010 | **Gesamtzahl der Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine Echtzeitüberweisung nicht ausgeführt oder Gelder eingefroren hat**  Die gemeldete Anzahl enthält alle eingehenden Echtzeitüberweisungen, die vom meldenden Zahlungsdienstleister verweigert wurden, und alle Fälle, in denen Gelder entgegengenommen und sofort auf dem Konto des Zahlungsdienstnutzers des meldenden Zahlungsdienstleisters eingefroren wurden. Dabei werden nur Maßnahmen gemeldet, die auf die Anwendung der gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen im Bezugszeitraum zurückgehen. |
| 0010;  0020 | **Gesamtzahl der Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister als Zahlungsdienstleister des Zahlers eine Echtzeitüberweisung nicht ausgeführt oder Gelder eingefroren hat** |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die gemeldete Anzahl enthält alle Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung einer vom Zahlungsdienstnutzer beantragten Echtzeitüberweisung eingestellt hat, darunter Fälle, die sich aus der Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers nach Artikel 5d Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ergeben, seine Zahlungsdienstnutzer zu überprüfen, oder weil das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers nach einer solchen Überprüfung eingefroren wurde. Dabei werden nur Maßnahmen gemeldet, die auf die Anwendung der gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen im Bezugszeitraum zurückgehen. |
| 0020;  0010 | **Gesamtzahl der Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine inländische Echtzeitüberweisung nicht ausgeführt oder Gelder eingefroren hat**  Die gemeldete Anzahl enthält alle eingehenden Echtzeitüberweisungen, die vom meldenden Zahlungsdienstleister verweigert wurden, und alle Fälle, in denen Gelder entgegengenommen und sofort auf dem Konto des Zahlungsdienstnutzers des meldenden Zahlungsdienstleisters eingefroren wurden. Dabei werden nur Maßnahmen gemeldet, die auf die Anwendung der gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen im Bezugszeitraum zurückgehen. Bei inländischen Echtzeitüberweisungen sind der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im selben Mitgliedstaat ansässig. |
| 0020;  0020 | **Gesamtzahl der Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister als Zahlungsdienstleister des Zahlers eine inländische Echtzeitüberweisung nicht ausgeführt oder Gelder eingefroren hat**  Die gemeldete Anzahl enthält alle Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung einer vom Zahlungsdienstnutzer beantragten inländischen Echtzeitüberweisung eingestellt hat, darunter Fälle, die sich aus der Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers nach Artikel 5d Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ergeben, seine Zahlungsdienstnutzer zu überprüfen, oder weil das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers nach einer solchen Überprüfung eingefroren wurde. Dabei werden nur Maßnahmen gemeldet, die auf die Anwendung der gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen im Bezugszeitraum zurückgehen. Bei inländischen Echtzeitüberweisungen sind der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im selben Mitgliedstaat ansässig. |
| 0030;  0010 | **Gesamtzahl der Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine grenzüberschreitende Echtzeitüberweisung nicht ausgeführt oder Gelder eingefroren hat**  Die gemeldete Anzahl enthält alle eingehenden grenzüberschreitenden Echtzeitüberweisungen, die vom meldenden Zahlungsdienstleister verweigert wurden, und alle Fälle, in denen Gelder entgegengenommen und sofort auf dem Konto des Zahlungsdienstnutzers des meldenden Zahlungsdienstleisters eingefroren wurden. Dabei werden nur Maßnahmen gemeldet, die auf die Anwendung der gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen im Bezugszeitraum zurückgehen. Bei grenzüberschreitenden Echtzeitüberweisungen sind der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig. |
| 0030;  0020 | **Gesamtzahl der Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister als Zahlungsdienstleister des Zahlers eine grenzüberschreitende Echtzeitüberweisung nicht ausgeführt oder Gelder eingefroren hat**  Die gemeldete Anzahl enthält alle Fälle, in denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung der vom Zahlungsdienstnutzer beantragten grenzüberschreitenden Echtzeitüberweisung eingestellt hat, darunter Fälle, die sich aus der Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers nach Artikel 5d Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ergeben, seine Zahlungsdienstnutzer zu überprüfen, oder weil das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers nach einer solchen Überprüfung eingefroren wurde. Dabei werden nur Maßnahmen gemeldet, die auf die Anwendung der gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen im Bezugszeitraum zurückgehen. Bei grenzüberschreitenden Echtzeitüberweisungen sind der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig. |

1. Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/260/oj>). [↑](#footnote-ref-2)
2. [Verordnung (EU) Nr.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX:32013R1409&qid=1734008506311&rid=1)1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28.[November 2013 über die Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX:32013R1409&qid=1734008506311&rid=1) (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1409/oj). [↑](#footnote-ref-3)
3. Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/92/oj). [↑](#footnote-ref-4)